

UNIVERSITÄT SALZBURG
INSTITUT FÜR VERFASSUNGS- UND VERWALTUNGSRECHT
O. UNIV.-PROF. DR. HANS-ULRICH EVERS
- Institutsvorstand -

A-5020 SALZBURG, DEN
WEISERSTRASSE 22
TEL. DIENSTL. 06222/44511-316
PRIVAT: 06222/260203

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

ENTWURF	
3	26.12.85
Datum: 26. FEB. 1985	
Verteilt 1985-02-27 <i>Siedl</i>	

Dr. Wimmer

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes einer Novelle
zum Studium der Rechtswissenschaften
GZ 68 218/1-UK/85

Stellungnahme des Institutes für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg zu dem Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 322/1982

Nach Begutachtung der vorgelegten Novelle wird eine Änderung des § 5 Abs. 4 sowie des § 8 Abs. 1 Z. 2 und 3, wie folgt, vorgeschlagen:

§ 5 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 1 und 4 genannten Fächern haben aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zu bestehen. Die Teilprüfungen aus den in Abs. 2 Z. 5 und 6 genannten Fächern haben aus einem gemeinsamen schriftlichen Prüfungsteil und einem nach Fächern getrennten mündlichen Prüfungsteil zu bestehen. Die zuständige akademische Behörde kann in den in Abs. 2 Z. 2, 3 und 7-10 genannten Fächern aus pädagogischen Gründen anstelle der mündlichen die schriftliche Abhaltung der Prüfung vorschreiben."

§ 8 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. bei der Prüfungsarbeit aus den in § 5 Abs. 2 Z. 5 und 6 genannten Fächern: Kenntnisse aus dem in § 5 Abs. 2 Z. 7 genannten Fach."

§ 8 Z. 3 entfällt.

Begründung

Die Zusammenlegung des schriftlichen Prüfungsteiles aus Verfassungsrecht mit dem schriftlichen Prüfungsteil aus Verwaltungsrecht ist durch den engen sachlichen Zusammenhang dieser beiden Rechtsfächer gerechtfertigt. Auch kann damit der Erfahrung, daß sich die Studenten bei der Prüfungsvorbereitung auf die Fächer Verfassungs- und Verwaltungsrecht einseitig, ohne die Zusammenhänge zu können, vorbereiten, wenigstens teilweise entgegengewirkt werden.

Die oben beschriebene Zusammenziehung dieser zwei Kernfächer zu einer schriftlichen Klausur ist weiters ein maßgeblicher Beitrag zu der unbedingt notwendigen Reduzierung der Anzahl der Teilprüfungen und damit auch zu der erforderlichen Straffung des Studiums der Rechtswissenschaften.

Bei der Institutskonferenz am 21. 1. 1985 haben die am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht in Salzburg tätigen Ordentlichen Universitätsprofessoren dem Vorschlag einer einheitlichen Klausur aus "Öffentlichem Recht" ausdrücklich zugestimmt; auch die Vertreter des Mittelbaus haben ihre Zustimmung gegeben. Die Vertreter der Studentenschaft haben dem Vorschlag mit der Begründung widersprochen, daß die beiden Stoffgebiete zusammen in einer Klausur von der Prüfungsvorbereitung her nicht zu bewältigen seien.

